



 **Steeler Bürgerschaft e.V.**

- Engagiert für Steele seit 1882 -

Satzung

Gliederung:

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - § 2 Zweck des Vereins
 - § 3 Unabhängigkeit
 - § 4 Die Mitgliedschaft
 - § 5 Die Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 6 Die Organe des Vereins
 - § 7 Die Mitgliederversammlung
 - § 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - § 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - § 10 Der Vorstand
 - § 11 Die Zuständigkeit des Vorstands
 - § 12 Die Amtsdauer des Vorstands
 - § 13 Die Beschlussfassung des Vorstands
 - § 14 Der Ältestenrat
 - § 15 Der Beirat
 - § 16 Die Beisitzer
 - § 17 Die Kassenprüfer
 - § 18 Die Auflösung des Vereins
- Schlussbestimmung

Präambel

Im Jahre 1882 wurde der Steeler Heimat- und Verschönerungsverein gegründet. Er machte sich die Verschönerung des Stadtbildes und die Förderung der Verbundenheit der Bevölkerung mit der Gemeinde Steele an der Ruhr zur Aufgabe. Nach der Eingemeindung der Gemeinde Steele zur Stadt Essen, wurden diese Aufgaben durch die am 05. August 1950 in das Vereinsregister eingetragene "Steeler Bürgerschaft e.V." übernommen.

In der Tradition dieser Vereine stehend, wurde zur zeitgemäßen Fortführung dieser Aufgaben und Ziele die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Steeler Bürgerschaft e.V.**" und hat seinen Sitz in Essen-Steele. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen-Steele unter der Nummer VR 229 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung der heimatlichen Belange, die den Stadtteil Essen-Steele mit den angrenzenden Ortsteilen betreffen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - die Stärkung des bürgerlichen Engagements und dessen bessere Anerkennung durch die Öffentlichkeit; insbesondere durch Informationsveranstaltungen und "Aktionstage", die den Vereinszweck für interessierte Bürgerinnen und Bürger transparent gestalten,



- werben für die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben für die Gesellschaft,
- die Erhaltung und Erforschung seines kulturgeschichtlichen Erbes - einschließlich der Industriekultur -,
- die Erforschung der Bedeutsamkeit des Strukturwandels,
- Beteiligung an der Förderung von Kultur, Kunst, Sport und Tourismus in Steele,
- Beteiligung an der Sicherung des heimischen Naturraumes,
- Beteiligung an der Förderung; Pflege und Verschönerung des Stadt- und Landschaftsbildes,
- Beteiligung und Mitsprache bei infrastrukturellen Planungen,
- Archivierung kulturhistorischer und zeitgenössischer Dokumente,
- Aufbau, Koordinierung und Pflege der Interessensvertretung gegenüber Entscheidungsträgern in Politik, Wirtschaft und Verwaltung,
- dem Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen ortsansässigen Vereinen und Interessenvertretungen sowie mit ortsfremden Bürger- und Heimatvereinen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Schenkungen sowie aus den Erlösen von Publikationen. Er ist befugt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Darlehen zur Finanzierung und Unterhaltung einer Immobilie aufzunehmen, wenn die Immobilie dem Vereinszweck dient.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; hierzu zählen auch die zur Führung des Vereins entstehenden Verwaltungs- und Geschäftsraumkosten.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Verwendung bedarf der Zustimmung der örtlichen Bezirksvertretung. Eine Anrechnung der Mittel auf reguläre Haushaltsmittel findet nicht statt.

(8) Sofern der Verein durch Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen Verein von diesem vollständig aufgenommen wird, fällt das Vermögen an den aufnehmenden Verein, dieser hat es gleichfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist unabhängig. Die Zugehörigkeit zu einer politischen, religiösen, wirtschaftlichen oder anderen Interessensgruppe steht einer Aufnahme in den Verein nicht entgegen.

§ 4 Die Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

(4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Betrages, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres wird durch die Beitragsordnung des Vereins bestimmt.

(5) Das Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Während der Dauer seiner Mitgliedschaft ist das Mitglied in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Rechte sind nicht übertragbar.

(6) Eine Juristische Person ist nur über eine vertretungsberechtigte Person mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Vertretereigenschaft für eine juristische Person ist bei der Mitgliederversammlung auf Verlangen des Vorstandes nachzuweisen.

§ 5 Die Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber eines Mitglieds des Vorstandes. er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein gröblicher Verstoß liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Vereinsmitglied mit Vereinsinhalten, Vereinsinteressen oder geschützten Urheberrechten der Steeler Bürgerschaft e.V. einen Wettbewerb schafft oder unterhält, der dem Vereinszweck zu wider läuft.

Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, zum Vorwurf des gröblichen Verstoßes persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.

Nach Anhörung oder schriftlicher Stellungnahme des Mitgliedes ergeht ein Vorstandsbeschluss, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt wird. Ein Beschluss ergeht auch, wenn das Mitglied die Frist zur Stellungnahme verstreichen lässt. Ein Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied der Weg der Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand Innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Von der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche satzungsmäßigen Rechte des Mitglieds. Sollte das Mitglied darüber hinaus bestimmte Ämter oder Funktionen im Verein innehaben, so ist es davon bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gleichermaßen enthoben.

Wird die Mitgliederversammlung nicht fristgerecht einberufen, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ältestenrat,
- der Beirat,
- die Beisitzer (ab 100 Mitglieder).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- Entgegennahme des Kassenberichts durch den Schatzmeister,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, die sich im besonderen Maße um das Ansehen des Vereins und/oder für die Verwirklichung von Vereinszielen verdient gemacht haben. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist ferner die Zustimmung des Ältestenrats erforderlich (siehe unten § 14 (2)).

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Innerhalb des ersten Jahresquartals findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der TOP und des Veranstaltungsortes einberufen. Eine kurzfristige Änderungsbekanntgabe des Veranstaltungsortes aus wichtigem Grund ist nicht fristfeindlich, solange die Möglichkeit der rechtzeitigen Kenntnisnahme besteht. Ein Schreiben gilt nach dem dritten Tag der Absendung als zugestellt.

(2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die TOP setzt der Vorstand fest.

(4) Die Tagesordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung vom einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Satzungsvorschriften gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern entscheidet der Vorstand.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Gäste werden protokolliert.

(3) Der Versammlungsverlauf und die getroffenen Beschlüsse werden vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterschreiben. Eine ausgefertigte Niederschrift wird den Mitgliedern zugestellt.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Ernennung vorgeschlagener Ehrenmitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Jedem Mitglied, auch einem Ehrenmitglied, steht eine Stimme zu. Stimmen können nicht übertragen werden. Juristischen Personen steht gleichfalls nur eine Stimme durch den berechtigten Vertreter zu.

(7) Die Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen per Akklamation, es sei denn 1/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder stellen den Antrag auf eine schriftliche, geheime Wahl.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, falls die Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht. Stimmenthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(9) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Als gewählt gilt dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(10) Zum Beschluss von Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- dem 1. Schriftführer und seinem Stellvertreter (2. Schriftführer)
- dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter (2. Schatzmeister)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende der Schatzmeister und der Schriftführer.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit **sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen** sind. Ergibt sich eine eigene Geschäftsordnung in der er den Ablauf der Vorstandsarbeit und die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:



- Führen der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
- Vorbereiten der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der TOP,
- Einberufen der Mitgliederversammlung,
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung
- Erstellung eines Jahresberichts,
- Planen der Vereinsveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsplans,
- Verantwortung für den Inhalt und die Herausgabe des "Steeler Bürgerblatts",
- Verantwortung und Pflege des Internetauftritts des Vereins,
- Beschlussfassung über den Vorschlag zur Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft,
- Übernahme von Ehrungen
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand sollte, bei wichtigen Entscheidungen, die die unter § 14 Abs. (2) angeführten Arbeitskreise betreffen, zuvor die Meinung des Beirats einholen. Er ist berechtigt, weitere Mitglieder oder sachkundige Personen bei konkreten Projekten hinzuzuziehen.

(3) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen, die zur Vereinsführung entsprechend dem Vereinszweck erforderlich sind werden auf Antrag erstattet.

§ 12 Die Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, von dem Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied während der Amtspanode aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Die Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn insgesamt vier Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(2) Zahlungen, die der Vorstand beschließt, können nur wirksam vom ersten oder zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister oder seinem Stellvertreter veranlasst werden.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 14 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat setzt sich besonders für eine positive Außenwirkung des Vereins ein. Er ist befugt, sich selbst zur satzungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsordnung zu geben, in der er den Ablauf seiner Arbeit und die Zuständigkeiten der einzelnen nebeneinander gleichberechtigten Ältestenratsmitglieder regelt.

(2) Der Ältestenrat hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Schlichtung vereinsinterner Konflikte von Relevanz, sofern der Ältestenrat dazu von Mitgliedern oder Vereinsorganen angerufen wird.



(3) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ältestenrats im Amt.

(4) Der Ältestenrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Der Ältestenrat ist somit bei gleich lautender Entscheidung auch durch zwei Mitglieder vertretungsberechtigt.

(5) Der Ältestenrat nimmt seine Funktionen gegenüber den Mitgliedern und Vereinsorganen in freier Gestaltung wahr. Die Anrufung des Ältestenrats bedarf der Schriftform.

(6) Der Ältestenrat kann auf Einladung durch den Vorstand an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(7) Dem Ältestenrat steht kein Stimmrecht bei den Beschlussfassungen des Vorstands zu. Bedenken des Ältestenrats gegen einen Vorstandsbeschluss sind vom Schriftführer zu protokollieren.

(8) Die Vertretung des Vereins nach außen verbleibt bei dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 15 Der Beirat

(1) Der Verein kann zur Durchsetzung seiner Ziele sowie zur Erörterung sachbezogener Themen Mitglieder mit sachbezogenen Fachkenntnissen zu Beiräten bestellen. Die Anzahl der Beiräte ist auf fünf begrenzt.

(2) Für die Wahl zum Beirat sollen insbesondere die Sprecher folgender vom Vorstand einzurichtender Arbeitskreise vorgeschlagen werden:

- Heimat, Kultur und Geschichte,
- Planung, Verkehr und Tourismus,
- Landschafts- und Denkmalpflege,
- Kinder-/ Jugendarbeit und Familie,
- Vereine, Schulen und Organisationen.

(3) Der Beirat nimmt eine beratende Funktion ein und erarbeitet Vorschläge für die inhaltliche Arbeit des Vereins.

(4) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.

(5) Der Beirat kann auf Einladung durch den Vorstand an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(6) Dem Beirat steht kein Stimmrecht bei den Beschlussfassungen des Vorstands zu. Bedenken des Beirats gegen einen Vorstandsbeschluss sind vom Schriftführer zu protokollieren.

§16 Die Beisitzer

(1) Die Wahl von Beisitzern erfolgt auf der nächsten Jahreshauptversammlung, sobald der Verein mehr als 100 stimmberechtigte Mitglieder zählt.

(2) Für je 100 Mitglieder sind je zwei Beisitzer zu wählen.

(3) Die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Beisitzer im Amt.

(4) Die gewählten Beisitzer bleiben im Amt, auch wenn während der Amtsperiode die Mitgliederzahl unter eine Hundertergrenze absinkt.

(5) Die Beisitzer gehören zum erweiterten Vorstand und nehmen stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.



§ 17 Die Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

(2) Die Kassenprüfer haben die Rechnungsführung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Schatzmeister und sein Stellvertreter haben zu diesem Zweck die Kasse unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres den Kassenprüfern vorzulegen und ihnen Einsicht in die Belege zu gewähren. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchzuführen.

(3) Mitglieder des Vorstands und Beiräte dürfen nicht zugleich das Amt des Kassenprüfers innehaben.

§ 18 Die Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen gemeinnützigen Verein gleicher Zielsetzung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der schriftlich unter Angabe dieses alleinigen TOP eingeladen wurde, beschlossen werden.

(2) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, ist die Versammlung zu vertagen. Über den Antrag ist dann in einer weiteren Mitgliederversammlung zu entscheiden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Versammlung erfolgen kann, besonders hinzuweisen.

(3) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der schriftlich und geheim abgegebenen Stimmen erforderlich.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der zum 26. April 2006 einberufenen Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung der Steeler Bürgerschaft e.V., eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen Steele, Register-Nr.: 229, zuletzt geändert am 10. Dezember 2003.

Essen, 26.04.2006